



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Für alle von uns ausgehenden Anfragen und Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn wir der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmen. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall erfolgt die Auslegung anhand der übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.
2. Wird eine Bestellung ganz oder teilweise geliefert, gilt dies als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Die Annahme der Bestellung durch uns drückt keine Anerkennung ihnen entgegenstehender Bedingungen aus.
3. Soweit Verträge schriftlich geschlossen werden, bedürfen alle Ergänzungen und Abänderungen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede mündliche Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Auch jeder Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

### II. Angebote

Angebote des Bewerbers bzw. späteren Vertragspartners (i. f. stets 'Vertragspartner') sind für uns unverbindlich und kostenlos. Der Vertragspartner ist für die Vollständigkeit seines Angebotes verantwortlich. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten müssen enthalten sein. Auf Abweichungen gegenüber unseren Anfragen hat der Vertragspartner ausdrücklich hinzuweisen. Angebote müssen alle für den Vertragspartner erkennbar geforderten Leistungen umfassen und behalten ihre Gültigkeit vier Wochen ab Zugang bei uns.

### III. Vertragsgrundlagen

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit und ihre Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Grundlagen unserer Bestellung sind - bei Widersprüchen in folgender Abstufung -

1. unser Bestellschein bzw. -schreiben;
2. das Verhandlungsprotokoll;
3. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;

4. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die auf die Bestellung anzuwendenden DIN-Vorschriften, deren Einhaltung sie uns ausdrücklich zusichern;
5. bei Geräte- bzw. Anlagenbestellungen ferner folgende Bestimmungen:
  - Maschinenschutzgesetz (MaschG)
  - Gewerbeordnung (GewO)
  - Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (UVV)
  - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
  - Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (BLG)
  - Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)
  - Emissions- und Immissionsschutzbestimmungen (ImSchGesetze/VOen)
  - Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI)
  - Merkblätter und Güterrichtlinien der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FG)

#### IV. Leistungsumfang

1. Art und Umfang der Leistung, Liefergegenstand, Menge, Sorte, Güte und andere geforderte Eigenschaften ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. -schreiben sowie den übrigen Vertragsgrundlagen (Ziff.3.2). Bei Geräte- und Anlagebestellungen sind alle üblichen oder vereinbarten Geräteunterlagen (Betriebsanweisungen, Ersatzteillisten, Schaltbilder, Maßskizzen, Werkzeuglisten, Prospekte usw.) in dreifacher Ausfertigung kostenfrei zu liefern.
2. Der Vertragspartner liefert auf seine Gefahr und Rechnung während der üblichen Arbeitszeit an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Lieferannahme einer empfangsberechtigten Person auf uns über. Jeder Lieferung sind Original-Lieferschein und/oder Wiegekarte mit Zweitschrift, worauf Liefergegenstand, Menge und Tag der Lieferung anzugeben sind, beizufügen. Die Zweitschrift erhält der Vertragspartner als Empfangsbestätigung zurück. Sammellieferscheine sind nicht zulässig.
3. Unsere Ansprüche im Falle eines Lieferverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragsbedingungen unserer Auftraggeber bzw. Bauherren, soweit diese Ihnen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, gewähren uns weiterreichende Ansprüche.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert er damit ausdrücklich zu, daß eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist.
5. Sollte dem Vertragspartner während der Zeit, in der er mit uns in Verhandlungen steht oder während derer Lieferungen (auch Teillieferungen) ausgeführt werden, ein bestehendes Gütezeichen entzogen werden, so ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### V. Preise

1. Alle Preise, Frachten und sonstigen Zuschläge sind Festpreise (ohne Umsatzsteuer) bis zum Ende der Bauzeit. Änderungen von Preisen, Frachtsätzen usw. nach Vertragsabschluss sowie Preisgleit-

klauseln aller Art werden nicht anerkannt. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen sind die vereinbarten Preise jeweils für die gesamte Menge verbindlich.

2. Verpackungskosten oder Erschwernismehrkosten welcher Art auch immer werden nicht gesondert vergütet.
3. Mehr- oder Mindermengen berechtigen nicht zu Änderungen der Einheitspreise.
4. Eine Berechnung von Standzeit für anliefernde Fahrzeuge wird nur anerkannt, wenn die üblichen Entladezeiten überschritten, die Verzögerung von uns verschuldet und die Standzeit von unserem Aufsichtspersonal schriftlich bestätigt wurde.
5. Die Umsatzsteuer ist mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz gesondert zu berechnen.
6. Mit der Bezahlung der gelieferten Ware oder Leistung erwerben wir uneingeschränktes Alleineigentum; weitergehende Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners oder Dritter erkennen wir nicht an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen, sollte von ihm gelieferte Ware nicht in seinem Eigentum stehen.

#### VI. Rechnungstellung

Rechnungen sind zusammen mit einer Durchschrift des Lieferscheines einzureichen. Unsere Bestellschein-Nummer ist auf der Rechnung anzugeben. Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich.

#### VII. Zahlungsbedingungen

1. Wir zahlen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zahlung der Rechnung mit einem Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung netto ohne Skontoabzug. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Nachnahmesendungen werden nicht eingelöst.
3. Im Falle von Gegenansprüchen oder Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Zurückhaltungsrecht gegenüber dem Vertragspartner Gebrauch zu machen. Ebenso sind wir berechtigt, mit allen Forderungen dem Vertragspartner gegenüber aufzurechnen, die von unseren verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeiten der wechselseitigen Ansprüche verschieden sind, oder wenn unterschiedliche Zahlungsmodalitäten vereinbart sind.

#### VIII. Termine, Fristen

1. Liefertermine und -fristen sind im Einzelfall festzulegen. Fristen werden ab Bestelltag ohne Samstag, Sonn- und Feiertage nach Arbeitstagen berechnet.

2. Können wir die Leistung des Vertragspartners zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund von höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder anderen von uns nicht zu vertretender Umstände nicht annehmen, sind die Termine oder Fristen angemessen zu verlängern. Irgendwelche Ansprüche des Vertragspartners werden hierdurch nicht begründet.
3. Hält der Vertragspartner die vereinbarten Fristen oder Termine nicht ein, so kommt er, ohne daß es einer Mahnung des Käufers bedarf, in Verzug. Wir können bei Lieferverzug des Vertragspartners ohne Verhängung einer Nachfrist die Annahme der Lieferung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen werden die Verzugsfolgen durch Verzug bei einer Teillieferung ausgelöst. Der Vertragspartner haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die als Folge der nicht frist- oder termingerechten Anlieferung entstehen.
4. Ist die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat der Vertragspartner uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Jede vorfristige Lieferung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

#### IX. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht (auch bei Versendungskauf) erst mit Lieferannahme einer empfangsberechtigten Person am Bestimmungsort auf uns über.

#### X. Abnahme

1. Erbringt der Vertragspartner Bauleistungen, erfolgt deren Abnahme nach VOB/B förmlich nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sowie die Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
2. Im Übrigen erfolgt bei Werkleistungen die Abnahme gemäß § 640 BGB.
3. Mit Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigen wir nur die Anlieferung. Damit ist jedoch kein Anerkennen der Lieferung als vertragsgemäß (Menge, Güte usw.) verbunden.

#### XI. Gewährleistung

1. Der Vertragspartner übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen einschließlich der dafür verwandten Stoffe und Zulieferungen die Gewähr, daß sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden einzustehen.
3. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Ar-

beitstagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln - wozu auch solche gehören, die sich typischerweise erst im Laufe eines Verarbeitungsprozesses offenbaren - innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

4. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es uns frei, für mangelhafte Lieferungen nach unserer Wahl vom Verkäufer auf seine Kosten entweder Ersatz oder Beseitigung der Fehler und Mängel zu verlangen.
5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Abnahme. Bei Lieferungen und Leistungen, die in ein von uns zu erstellendes Bauwerk eingehen, verjähren die Ansprüche frühestens mit dem Ende der uns unserem Auftraggeber gegenüber treffenden Gewährleistungspflicht, spätestens jedoch nach fünf Jahren und sechs Monaten.

## XII. Kündigung

Hat bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen die Lieferung oder Leistung des Verkäufers Anlass zu nicht unverzüglich durch den Vertragspartner behobenen Beanstandungen gegeben, können wir den Vertrag kündigen und Ersatz für Mehrkosten und sonstigen Schaden verlangen.

## XIII. Haftung

1. Der Vertragspartner haftet für Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen in vollem Umfang und in voller Höhe.
2. Der Vertragspartner stellt uns von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als diese in seinen Lieferungen und Leistungen begründet sind.
3. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang dafür, daß durch seine Lieferungen und Leistungen und deren Gebrauch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
4. Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
5. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind uns auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen ist auch während der Vertragslaufzeit der Nachweis über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund.

#### XIV. Teilnichtigkeit

Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Ganzes. Gleiches gilt für den Fall, daß einzelne Bestimmungen durch Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch Vereinbarung der Vertragsparteien durch solche Regelungen zu ersetzen, die den mit Vertragsabschluss von uns verfolgten wirtschaftlichen Zwecken so weitgehend wie möglich entsprechen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein.

#### XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist Berlin oder in unserer Bestellung genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Berlin.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen
3. Bei der Auslegung des Vertrages ist der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Vertragsgrundlagen verbindlich.

#### XVI. Compliance

1. Der Vertragspartner versichert, daß weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages sowie mit Geschäften aus diesem Vertrag bisher - mittelbar oder unmittelbar - Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht aus unserem Hause, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird. Der Vertragspartner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.
2. Verletzt der Vertragspartner die vorstehenden Verpflichtungen, so sind wir zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
3. Die Geltendmachung von etwaigen weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, bleibt unberührt.
4. Der Vertragspartner wird nach besten Kräften darauf hinwirken, daß seine Geschäftspartner, die an uns Leistungen erbringen, die einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden

## XVII. Datenschutz

1. Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), und sicherstellen, daß seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten. Er wird seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen.
2. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

## XVIII. Sonstiges

1. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Aufrechnen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
2. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Konstruktionszeichnungen, Plänen oder sonstigen dem Verkäufer überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden.